

RS OGH 1999/8/25 3Ob206/99m, 3Ob3/04v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1999

Norm

EO §359

Rechtssatz

Eine - zeitlich unbegrenzte - Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, empfangene Strafgeldbeträge nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 359 Abs 2 EO zurückzahlen zu müssen, kann nur durch den beschlußmäßigen Ausspruch eines Rückzahlungsvorbehals gemäß § 359 Abs 3 EO wirksam begründet werden. Mit einem solchen Vorbehalt wird klargestellt, daß der Sozialhilfeträger die überwiesenen Geldmittel für Zwecke der Sozialhilfe nicht verbrauchen darf, ohne gleichzeitig für die allfällige Effektiuerung einer Rückzahlungspflicht gemäß § 359 Abs 3 EO Vorsorge zu treffen. Ohne Rückzahlungsvorbehalt darf er die ihm zugeflossenen Geldmittel auch verbrauchen und wäre die Realisierung eines vom Verpflichteten nach § 359 Abs 2 EO erwirkten Rückzahlungsanspruchs vereitelt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 206/99m
Entscheidungstext OGH 25.08.1999 3 Ob 206/99m
- 3 Ob 3/04v
Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 3/04v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112357

Dokumentnummer

JJR_19990825_OGH0002_0030OB00206_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>